

§ 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1., 2., 3. Classe aufgenommen. Kranke der 1. Classe zahlen einen Beitrag von 6 M. täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Diät. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für denselben angenommen wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 3 M. täglich zu zahlen. Für die Bäder, welche nicht in gewöhnlichen kalten, warmen oder ruffischen Dampfbädern bestehen, wird gleichfalls nach Verhältnis der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt die Anstalt. Kranke der 2. Classe zahlen einen Beitrag von 3 M. und resp. 2 M. 50 A. täglich, wofür die Anstalt sämtliche Bedürfnisse derselben mit Ausnahme der Extrawartung übernimmt. Sie erhalten Zimmer von 2-4 Betten und die gewöhnliche Kranken-diät. Kranke der 3. Classe zahlen mit Ausnahme der Extrawartung für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gewährende Bedürfnisse einen Beitrag von 1 M. 50 A. für Hefige und 2 M. für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleinere Zimmer erfordert, die großen Krankenäle. Für jeden Kränkranke kostet die ganze Kur 6 M. Verlangt derselbe ein Privatzimmer, so vergütet derselbe 22 M. 50 A. Leidet ein Kränkranke gleichzeitig an einer anderen Krankheit, welche seinen längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Kränkranke nicht besonders bezahlt. (Diese Kranken werden seit December 1870 im Kurhause, vergl. Seite 297, behandelt.) Die in das Irrenhaus Aufzunehmenden bezahlen je nach den Ansprüchen, die in Betreff der Aufnahme und Wartung derselben gemacht werden, einen Beitrag von 1 M. 50 A. bis 6 M. täglich. — Säuglinge, welche bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 Z. pro Tag.

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird zum Vollen, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet.

§ 5. Für den Transport nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Bescheinigung des Arztes (vgl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranker nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vgl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Anmeldung eines Kranken muß in der Anstalt bei dem Inspector geschehen. Wer die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein Attest des Arztes darzuthun, daß dessen Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, welche hieselbst fest wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Commune oder einer Corporation aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Deposition oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu leisten, daß die Verpflegungsgelder an die Anstalt bezahlt werden. Die Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit keine Erneuerung des Depositums oder der Bürgschaft, oder hat der Bürge die bis dahin fällig gewordenen Verpflegungsgelder unberichtigt gelassen, so wird der Kranke, wenn sein Zustand dies gestattet, aus der Anstalt entlassen; im entgegengesetzten Falle aber auf Rechnung des hiesigen Armenwesens überführt und den für dessen Rechnung liegenden Kranken gleich behandelt. Die Kranken des hiesigen oder des Ottenfener Armenwesens, der Gesellenkrankenladen, der Eisenbahngesellschaft, oder einer anderen hiesigen Corporation, werden aufgenommen, wenn der in diesem Paragraph sub 1 gedachte Attest und eine schriftliche, in der vorgeschriebenen Form ausgestellte Requisition hinsichtlich der Aufnahme eines Kranken für Rechnung der betreffenden Casse beigebracht ist. Fremde werden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesamten Verpflegungskosten bis zu ihrer Entlassung Sicherheit gegeben ist. Bedürfen sie der polizeilichen Erlaubnis, um sich hier aufzuhalten, so müssen sie außerdem die ihnen ertheilte Erlaubnis zum Aufenthalt nachweisen.

§ 8. Durch seine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Krankenzimmern angeschlagenen Hausordnung. (Besuchsstunden: Mittwochs und Sonntags, Nachmittags von 2-4 Uhr.)

§ 9. Die Entlassung der Kranken erfolgt, abgesehen von den Fällen, in welchen sie wegen ungebührlichen Betragens derselben (cfr. § 22 der Instruction für die Oberärzte) oder wegen nicht bedürftiger Verpflegungsgelder (vgl. § 7 des Regulativs) geschieht, nach deren Wiedergenehung, oder wenn sie als unheilbare Sieche erkannt sind.

§ 10. Stirbt ein Kranker, so hat Derjenige, welchem die Bezahlung der Verpflegungsgelder obliegt, wenn er nicht selbst die Beerdigung übernimmt, der Anstalt die dadurch erwachsenen Kosten zu vergüten. In Folge eines Beschlusses der Stadtcollegien vom 8. October 1862 werden chirurgische Kranke, deren Zustand es nicht erforderlich macht, daß sie im Krankenhaus aufgenommen werden, daselbst Nachmittags 12 1/2 Uhr — und in dringenden Fällen auch außer dieser Zeit — unentgeltlich ärztliche Hülfen finden.

Krankenhaus, israelitisches, Königstraße 28, wurde 1672 erbaut.

Kreis-Bauamt, Königl., für die Kreise Altona und Pinneberg, Bureau: Königl. 263. Königl. Bayrath: J. F. Holm.

Krieger-Denkmal heißt das Denkmal, welches von Altonaer Einwohnern zu Ehren des 9. (schleswig-holsteinischen) Armee-corps und zum Gedächtniß an dessen Thaten im deutsch-französischen Kriege an dem Westende der Palmaille am 27. October 1875 feierlich enthüllt worden ist. Der Grundstein wurde den 22. März 1873 gelegt, am Geburtstage des Kaisers, welcher die bei dem Denkmal verwendeten 20 Marinegeschütze, die das Corps bei Orleans eroberte, geschenkt hat. Der Entwurf zu dem Denkmal war das Resultat einer öffentlichen Concurrenz, an welcher sich über 20 Architekten und Bildhauer beteiligten und aus welcher der Architect F. Kuthmer in Berlin als Sieger hervorging. Gefördert mit Professor Howaldt's Adler, dem berühmten Schöpfer der Quadriga, ist es in Folge eines Geschenkes vom hiesigen Unterstützungs-Institut im Betrage von 12000 M. durch vier Kriegergruppen, von dem in Dresden anässigen Altonaer Bildhauer Heinrich Möller modellirt, sinnreich geschmückt worden. Die Inschriften lauten: auf der Ostseite des Denkmals, auf welcher das Bildniß des Kaisers angebracht ist, „dem siegreich heimgekehrten IX. Armee-Corps“; auf der Südseite „Le Mans, Roiffenille, Montlivault und Chantebord“; auf der Westseite sind die Namen derjenigen Truppentheile verzeichnet, welche während des Krieges 1870/71 dem IX. Armee-Corps angehörten und auf der Nordseite befindet sich die Inschrift „den Heldentod starben 104 Officiere 1717 Unterofficiere und Soldaten. Uebrigens findet man die unter dem Grundstein befindliche Urkunde im Jahrgang 1873, an diesem Plage, dem getreuen Wortlaute nach abgedruckt.